



# BTHG

## Ratgeber für gesetzliche Betreuer

Fachbuch Nr. 91SP  
von Kurt Ditschler

 **DITSCHLER**  
Seminare & Arbeitshilfen  
zum Arbeits- und Sozialrecht



## Kurt Ditschler

### Dozent für Arbeits- und Sozialrecht

Geistes- und sozialwissenschaftliches Studium:  
Theologie, Pädagogik, Soziologie, Psychologie und  
Rechtsdidaktik in Göttingen und Marburg/Lahn.

Von 1978 bis 1994 Dozent am Wilhelm-Polligkeit-Institut  
in Frankfurt/Main mit Schwerpunkten Arbeits-, Tarif- und  
Sozialrecht.

Seit 1995 freiberuflich tätig als Dozent für verschiedene  
Akademien und Hochschulen.

Autor zahlreicher Fachbücher zum BAT, TVöD, BSHG,  
SGB XII, Betreuungsrecht und zur Pflegeversicherung.

Wenn in der Arbeitshilfe nur die weibliche oder männliche  
Bezeichnung verwendet wird, ist damit immer auch das andere  
Geschlecht gemeint.

Den Ehegatten sind die Lebenspartner nach dem  
Lebenspartnerschaftsgesetz gleichgestellt: in der Arbeitshilfe  
sind stets beide Personengruppen gemeint, wenn nur eine von  
ihnen genannt ist.

---

Kurt Ditschler, Dozent für Arbeits- und Sozialrecht  
BTHG: Ratgeber für gesetzliche Betreuer  
Arbeitshilfe für die Praxis Nr. 91SP  
April 2019

---

© Ditschler Verlag  
Hermann-Hesse-Straße 6  
27356 Rotenburg (Wümme)

Fax: 05551 919371  
Mail: [verlag@ditschler-seminare.de](mailto:verlag@ditschler-seminare.de)  
[www.ditschler-seminare.de](http://www.ditschler-seminare.de)

# *BTHG - Ratgeber für gesetzliche Betreuer*

## Inhaltsverzeichnis

<b>Die Änderungen durch das BTHG auf einen Blick?</b>	<b>Seite</b>
Verfahrensabläufe nach einer Antragstellung	3
Leistungen der Eingliederungshilfe	4
Leistungen im stationären Wohnen (Wohnstätten)	5
Leistungen in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)	6
Leistungen im ambulant betreuten Wohnen (ABW)	7
<b>Die Aufgaben des Betreuers im BTHG</b>	
Beantragung von Leistungen der Eingliederungshilfe	8
Beantragung von Leistungen von mehreren Reha-Trägern	9
Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)	10
Stationäre Wohneinrichtung (Wohnstätte)	11
Ambulante Betreuung (ABW)	12
<b>Aufgaben des Betreuers in der Wohnstätte</b>	
Girokonto einrichten	13
Leistungen der Grundsicherung beantragen	14
Die Verwendung des Regelsatzes sicherstellen	15
Ersatz für den Barbetrag schaffen	16
Ersatz für die Bekleidungs pauschale schaffen	17
Zahlungsverpflichtungen für Verpflegungs- und Unterkunftsleistungen erfüllen	18
Zahlungsverpflichtungen bei Rentenbeziehern im Januar 2020 sicherstellen	19
Zahlungsverpflichtungen für Leistungen der Eingliederungshilfe erfüllen	20
Leistungen der Eingliederungshilfe beantragen	21
Änderungen im Wohn- und Betreuungsvertrag vereinbaren	22
Überleitung der Rente rückgängig machen	23
Wohngeld beantragen	24
Änderungen beim Unterhaltsbeitrag der Eltern	25
Änderungen beim Unterhaltsbeitrag der Kinder	27
<b>Aufgaben des Betreuers in der ambulanten Betreuung</b>	
Beitrag aus dem Einkommen zu den Aufwendungen	28
Aufbringung der Mittel aus dem Vermögen	29
Das Brutto-Prinzip wird zum Netto-Prinzip	30

# *BTHG - Ratgeber für gesetzliche Betreuer*

## Inhaltsverzeichnis

<b>Aufgaben des Betreuers in der WfbM</b>	
Leistungen der Eingliederungshilfe beantragen	31
Teilnahme an der gemeinsamen Mittagsverpflegung	32
Bezahlung des Mittagessens	33
Mehrbedarfszuschlag für das Mittagessen beantragen	34
Kostenbeitrag der Rentenbezieher für das Mittagessen	35
Alternative Angebote im Berufsbildungsbereich: andere Leistungsanbieter	36
Alternative Angebote im Arbeitsbereich: andere Leistungsanbieter	37
Alternative Angebote im Arbeitsbereich: Budget für Arbeit	38
<b>Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe</b>	
Leistungen der Eingliederungshilfe beantragen	39
Beteiligung am Gesamtplanverfahren	40
Durchführung einer Gesamtpfankonferenz	41
Aufstellung des Gesamtplans	44
Frühzeitige Bedarfserkennung: EUTB	45
Frühzeitige Bedarfserkennung: Ansprechstelle der Reha-Träger	46
Pauschale Geldleistung	47
Zuständiger Träger der Eingliederungshilfe	48
<b>Antrag auf Leistungen der Teilhabe</b>	
Beteiligung am Teilhabepfankonferenz	49
Beteiligung an der Erstellung des Teilhabepfankonferenz	50
Wunsch nach Erstellung des Teilhabepfankonferenz	51
Durchführung der Teilhabepfankonferenz	52
Zusätzliche Teilnehmer an der Teilhabepfankonferenz	53
Trägerübergreifende Leistungsgewährung	55
Beratende Teilnahme der Pflegekassen	56
Sozialdatenschutz	57
<b>Eltern als Betreuer</b>	
Unterhaltsbeitrag der Eltern	58
<b>Leistungen der Pflegeversicherung</b>	
Leistungsgewährung wie aus einer Hand	60
Wohngemeinschaften	61
<b>Die neuen Begriffe</b>	
Das kleine Wörterbuch zum BTHG	62

# Die Änderungen durch das BTHG auf einen Blick

## Bei den Verfahrensabläufen nach einer Antragstellung

Durch das BTHG kommt es zu Änderungen bei den Verfahrensabläufen, wenn Rehabilitations- und Teilhabeleistungen beantragt werden:

### **Reha-Träger nach § 6 SGB IX**

1. die gesetzlichen Krankenkassen
2. die Bundesagentur für Arbeit
3. die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
4. die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
5. die Träger der Kriegsopferversorgung und -fürsorge
6. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe
7. die Träger der Eingliederungshilfe

Anträge auf Leistungen zur Teilhabe können bei jedem der sieben Reha-Träger gestellt werden. Dieser wird zum **erstangegangenen Reha-Träger**.

### **Der erstangegangene Reha-Träger ist für die beantragten Leistungen zuständig**

Der erstangegangene Reha-Träger wird zum leistenden Reha-Träger, wenn er nicht innerhalb einer 2-Wochen-Frist feststellt, dass er nach seinem Leistungsgesetz insgesamt für alle beantragten Leistungen nicht zuständig ist.

### **Der erstangegangene Reha-Träger ist für die beantragten Leistungen nicht zuständig**

Hat der erstangegangene Reha-Träger festgestellt, dass er für die beantragten Leistungen insgesamt nicht zuständig ist, dann leitet er den Antrag an den seiner Ansicht nach zuständigen Reha-Träger weiter.

Dieser zweitangegangene Reha-Träger wird zum leistenden Reha-Träger.

Wenn auch der zweitangegangene Reha-Träger für die beantragten Leistungen nicht zuständig ist, dann kann er im Einvernehmen mit dem zuständigen Reha-Träger den Antrag an diesen weiterleiten.

### **Der erstangegangene Reha-Träger ist für die beantragten Leistungen teilweise zuständig**

Stellt der erstangegangene Reha-Träger fest, dass er für die beantragten Leistungen nur teilweise zuständig ist, dann muss er ein Teilhabeplanverfahren durchführen. In diesem Verfahren koordiniert er die Leistungsfeststellung aller betroffenen Reha-Träger und übernimmt die Leistungsverantwortung für alle beantragten Leistungen, unabhängig davon, ob er für diese Leistungen zuständig ist oder nicht. Es kommt zu einer trägerübergreifenden Leistungsgewährung.

Im Einvernehmen mit den beteiligten Reha-Trägern und mit Zustimmung des Leistungsberechtigten kann in diesem Fall auch eine getrennte Leistungserbringung erfolgen.

Wenn nach Ablauf von 2 Monaten kein Leistungsbescheid vorliegt, dann gilt die beantragte Leistung als genehmigt, wenn der Reha-Träger keine begründete Mitteilung über den Verzug macht und ein verbindliches Datum für den Leistungsbescheid festlegt. Diese Regelung gilt allerdings nicht für den Träger der Eingliederungshilfe.

## *Die Änderungen durch das BTHG auf einen Blick*

### Leistungen der Eingliederungshilfe

#### **Durch das BTHG kommt es zu Änderungen in der Eingliederungshilfe.**

Die Rechtsgrundlage für die Leistungen der Eingliederungshilfe ist nicht mehr das SGB XII, sondern das SGB IX.

Die Eingliederungshilfe ist nicht mehr Teil der Sozialhilfe, sondern eine eigenständige, steuerfinanzierte Sozialleistung.

Zuständig für die Eingliederungshilfe ist nicht mehr der Träger der Sozialhilfe, sondern der Träger der Eingliederungshilfe. Die einzelnen Bundesländer können bestimmen, welches Amt die Aufgabe des Trägers der Eingliederungshilfe übernimmt.

Die Eingliederungshilfe wird nicht mehr von Amts wegen gewährt, wenn das Amt Kenntnis von einem vermeintlichen Hilfebedarf erhält. Für die Eingliederungshilfe gilt Antragserfordernis. Es ist aber nur ein Erstantrag zu stellen: Folgeleistungen sind stets von Amtswegen in Zusammenarbeit mit dem Leistungsberechtigten zu ermitteln.

Der Träger der Eingliederungshilfe muss zur Leistungsfeststellung stets ein Gesamtplanverfahren durchführen. In diesem Verfahren ist der Antragssteller in allen Verfahrensschritten zu beteiligen.



Es gilt Antragserfordernis!